

Örtliche Bauvorschrift über den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund der Art.91 Abs.1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.Juli 1982 (GVBl S.419), Art.23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.August 1986 (GVBl S.210) sowie aufgrund der Art. 111 und 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Juli 1986 (BGBl I S.1142) erläßt die Gemeinde Hinterschmiding folgende Bauvorschrift als Satzung:

§ 1

Partielles Verbot von Einfriedungen

- (1) Mauern oder Einfriedungen, die entlang öffentlicher Wege, Straßen oder Plätze errichtet werden sollen, müssen zum Rand der angrenzenden Fahrbahn einen Abstand von mindestens 1 m einhalten.
- (2) Weitergehende Anforderungen an Einfriedungen werden dadurch nicht berührt.

§ 2

Ausnahmen und Befreiungen,  
Verhältnis zu Bebauungsplänen

- (1) Aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes können von der Vorschrift des § 1 unter den Voraussetzungen des Art.72 Abs.2 BayBO Ausnahmen gestattet werden.
- (2) Ansonsten können von der Vorschrift des § 1 unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs.5 BayBO Befreiungen gewährt werden.
- (3) Über die Gewährung von Ausnahmen oder Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hinterschmiding.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Mauern und Einfriedungen im räumlichen Geltungsbereich von Bebauungsplänen, soweit nicht im Bebauungsplan ausdrücklich abweichende Abstände im Sinne des § 1 festgesetzt sind.

§ 3

Haftungsbegrenzung

- (1) Werden Mauern oder Einfriedungen errichtet, die den Anforderungen des § 1 widersprechen, ohne daß die Abweichung durch eine Ausnahme oder Befreiung nach § 2 oder sonst durch Genehmigung zugelassen ist, so haftet die Gemeinde Hinterschmiding nicht für Schäden, die daran bei Durchführung der ortsüblichen gemeindlichen Schneeräumung entstehen. Dies gilt nicht, soweit die Beschädigung vorsätzlich erfolgt.
- (2) Eine Haftung aus enteignendem oder enteignungsähnlichem Eingriff bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1988 in Kraft.

Hinterschmiding, den 11. November 1987

  
Wurm, 1. Bgm.

GR-Beschluß vom 09.11.87

